

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2220

Provisorische Spitaltarife

Festsetzung von provisorischen Tarifen betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss KVG zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag, gültig ab 1.1.2016

1. Ausgangslage

Die Solothurner Spitäler AG (soH) hat per 31. Dezember 2015 den Vertrag betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), sowohl mit der Helsana/Sanitas/KPT (HSK) als auch mit der tarifsuisse ag (vormals santésuisse ag) gekündigt.

Mit der HSK konnte die soH eine Einigung erzielen, mit der tarifsuisse ag jedoch nicht. Mit Schreiben vom 4. Mai 2016 berichtete die soH, dass eine Einigung nicht absehbar sei und beantragte, dass für alle Versicherten, ausser für HSK-Versicherer, ein den Gesetzen entsprechender und damit angemessener Tarif ab 1. Januar 2016 festzusetzen sei. Die Höhe soll auf Basis der mit HSK verhandelten Tarife erfolgen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 46 Abs. 4 des KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Anhörung der Beteiligten setzt die Kantonsregierung den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherten kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Spitaltarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung provisorischer Tarife wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

Gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG gilt zudem, dass die Kantonsregierung den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern kann, wenn sich Leistungserbringer und Versicherten nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen können.

2.2 Materielle Beurteilung

Fraglich ist, ob in der vorliegenden Sache die gekündigten Verträge hoheitlich um ein Jahr verlängert oder ob provisorische Tarife festgesetzt werden sollen.

Gemäss Rechtsprechung und der daraus entwickelten Praxis verfügt der Regierungsrat bei dieser Entscheidung bei Vorliegen eines vertragslosen Zustandes über ein weites Auswahlermassen (RKUV 5/2001 KV 179 377 ff.; RKUV 5/2001 KV 184 445 ff., E. 3.1; RKUV 2002 KV 218 289 ff., E. 3). Hierbei darf der Regierungsrat insbesondere in die Beurteilung miteinbeziehen, dass den Ver-

tragsparteien mit einer Verlängerung eine erneute Chance zur selbstständigen Konfliktlösung geboten wird (Botschaft zum KVG, BBl 1992 I 181), zumal der Gestaltungsfreiheit für die Tarife in vertraglichen Vereinbarungen zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG Vorrang zukommt (Botschaft zum KVG, BBl 1992 I 172).

Die Rechtsprechung des Bundesrates zeigt darüber hinaus, dass eine Verlängerung eines Vertrages sogar nach einem ersten Scheitern der Verhandlungen nicht ausgeschlossen ist und dabei mitunter auch gegen den Willen einer Partei angeordnet werden kann (RKUV 2001 184 445, E. II/3.2). Es ist demnach nicht zwingend erforderlich, dass ein Wille der Vertragsparteien zur Fortführung der Verhandlungen vorliegt. Der Botschaft zum KVG (BBl 1992 I 181) ist vielmehr zu entnehmen, dass es in erster Linie auf die Absicht des Regierungsrates ankommt, den Tarifpartnern eine weitere Chance zu geben, sich doch noch vertraglich zu einigen. Allerdings muss sich der Regierungsrat in einem solchen Falle auf vertretbare Gründe stützen können. Diese können sich dabei aus Umständen ergeben, die mit dem Parteiwillen nicht zusammen hängen. Denkbar ist bspw., dass in näherer Zukunft vom Bundesrat oder von einem Gericht Entscheide gefällt werden, die relevant für die vertragliche Festsetzung eines neuen Tarifes sind.

Im Bereich der Rettung ist nicht davon auszugehen, dass innert nützlicher Frist eine nationale Tarifstruktur erarbeitet und verbindlich festgelegt werden wird. Ebenso kann eine allfällige Rückabwicklung in Kauf genommen werden, da mit einem überschaubaren Aufwand zu rechnen ist. Aus diesen Gründen ist es sachlich gerechtfertigt, im vorliegenden Fall provisorische Tarife festzusetzen.

2.3 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung der provisorischen Spitaltarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung der notwendigen Abläufe zur Verfügung aufzustellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Spitaltarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Leistungserbringer und Krankenversicherung entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

2.4 Anhörung der Tarifpartner

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 wurden die Solothurner Spitäler AG sowie die tarifsuisse ag aufgefordert Unterlagen einzureichen, welche

- die Kostensituation im Bereich Rettungswesen der soH aufzeigen,
- zum abgebrochenen Tarifverfahren sowie zum gesamtschweizerischen Tarifvergleich 2014 im Bereich Bodenrettung der PUE Stellung nehmen.

Beide Tarifpartner haben übereinstimmend gemeldet, dass die Verhandlungen betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss KVG noch nicht zum Abschluss gekommen sind. Die soH hielt mit Schreiben vom 10. August 2016 an ihrem Antrag auf Festsetzung der Tarife fest. Sie zeigte zudem auf, dass ihre durchschnittlichen Kosten von 1'152.00 Franken plus medizinische Leistungen von 130.00 bis 430.00 Franken durch die von tarifsuisse ag angebotenen Tarife bei weitem nicht gedeckt seien. Sie machte geltend, dass der Tarifvergleich der Preisüberwachung (PUE) gleichwohl aussagekräftig sei, da die Rettungsdienste der Schweiz die Kosten aufgrund von identischen Rettungseinsätzen angegeben hätten.

Mit ihrer Stellungnahme vom 18. August 2016 stellte die tarifsuisse ag einen Antrag auf eine Vertragsverlängerung und brachte vor, dass der PUE-Benchmark verschiedenen Verzerrungen ausgesetzt sei und deshalb nur bedingt als Vergleich herangezogen werden könne.

2.5 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VVG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E. 3.3). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um den seit 1. Januar 2013 tariflosen Zustand zu beenden, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung der provisorischen Spitaltarife die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung der Tarife für die Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss KVG werden die seit dem 1. Januar 2011 zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag genehmigten Tarife provisorisch festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2011/259 vom 22. Februar 2011).
- 3.2 Die provisorischen Tarife gelten rückwirkend ab 1. Januar 2016 und bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife.
- 3.3 Der Antrag der Solothurner Spitäler AG, dass für alle Versicherer, ausser für Helsana/Sanitas/KPT-Versicherer, ein den Gesetzen entsprechender und damit angemessener Tarif ab 1. Januar 2016 festzusetzen sei, wird abgewiesen.
- 3.4 Der Antrag der tarifsuisse ag, dass der bis 31. Dezember 2015 gültige Vertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag um ein Jahr zu verlängern sei, wird abgewiesen.

- 3.5 Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern